



§1 Vertraulichkeit der Daten

- (a) Die IPO-IT GmbH ist verpflichtet, alle Informationen technischer und nicht technischer Art sowie geschäftliche und betriebliche Angelegenheiten des Auftraggebers, die ihm in mündlicher, schriftlicher, zeichnerischer oder sonstiger Form zur Kenntnis gebracht wurden, vertraulich zu behandeln und Dritte weder unmittelbar noch mittelbar zugänglich zu machen, wenn der Auftraggeber auf die Notwendigkeit der vertraulichen Behandlung allgemein oder spezifisch hingewiesen hat oder diese erkennbar ist.
- (b) Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung entfällt für solche Informationen, für die der Auftragnehmer nachweist, dass sie
- ihm vor dem Zeitpunkt der Information bekannt waren und er sie frei und ohne Geheimhaltung benutzt hat;
 - ihm vor oder nach dem Zeitpunkt der Information von einem berechtigten Dritten zum Zweck der freien Benutzung und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugänglich gemacht worden sind;
 - der Öffentlichkeit vor dem Zeitpunkt der Information bekannt oder allgemein zugänglich waren;
 - der Öffentlichkeit zum oder nach dem Zeitpunkt der Information bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass dies auf einen Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Geheimhaltungspflicht zurückzuführen ist.

Werden im Zuge des Projektes Arbeitsdateien ausgegeben, die zur Weiterverarbeitung geeignet sind, so sind diese ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch die IPO-IT GmbH gestattet.

§2 Vertragsstrafe bei Herausgabe an Dritte

Erfolgt eine Herausgabe der vom Auftragnehmer überreichten Unterlagen an Dritte ohne die ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der IPO-IT GmbH, verpflichtet sich der Auftraggeber eine Vertragsstrafe von 5.000,00 € zu zahlen. Andere Schadenersatzregelungen bleiben hiervon unberührt.

§3 Publikationen zum Leistungsgegenstand

Veröffentlichungen der IPO-IT GmbH, die sich auf die vertraglich geschuldeten Leistungen beziehen oder damit im Zusammenhang stehen, bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.

Davon ausgenommen sind Informationen, gemäß §1(b) und diese für die eine Veröffentlichungspflicht seitens des Auftraggebers besteht.

Der Auftraggeber wird sich einem Wunsch des Auftragnehmers nach Veröffentlichung nicht unbillig verweigern, soweit Interessen des Auftraggebers nicht entgegenstehen.



§4 Verpflichtung der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer wird seine Erfüllungsgehilfen und/oder Unterauftragnehmer ebenfalls zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bzw. zur Geheimhaltung verpflichtet. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung, dem Auftraggeber die Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtung zu ermöglichen. Das Geheimhaltungsgebot gilt auch für die Vervielfältigungen von Unterlagen, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber übergeben wurden.

§5 Vernichtung der Unterlagen

- (a) Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten und im Rahmen der Leistungserbringung benötigten Daten, werden am IPO-IT GmbH aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Leistungsergebnisse bis fünf Jahre nach Abnahme der Leistung in elektronischer Form aufbewahrt. Papiergebundene Unterlagen werden zu diesem Zweck digitalisiert.
- (b) Die papiergebundenen Unterlagen, die vom Auftraggeber übergeben wurden, werden nach der Leistungserbringung und etwaiger Digitalisierung vernichtet. Auf schriftliche Anfrage hin werden die Unterlagen auch dem Auftraggeber wieder zurückübersandt.
- (c) Auftraggeberbezogene Daten, die nicht vom Auftragnehmer verarbeitet werden sollen, die aber in seinen Zugriffsbereich gelangt sind, müssen dem Auftraggeber angezeigt werden und auf dessen Weisung unverzüglich - auch vor Ablauf der gesetzlichen Fristen - gelöscht werden.

§6 Verjährung der Vereinbarung

Die Geheimhaltungsverpflichtung behält bis fünf Jahre nach Beendigung des Vertrages ihre Gültigkeit.

§7 Datenschutzvereinbarung zu personenbezogenen Daten

Wenn der IPO-IT GmbH personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt wurden, werden diese ausschließlich verwendet um

- (a) um Anfragen zu bearbeiten
- (b) um geschlossene Verträge abzuwickeln
- (c) technische Administration gemäß unserer Datenschutzbestimmungen (<https://www.ipm.berlin/datenschutz/>) durchzuführen.

Personenbezogene Daten werden nur dann an Dritte weitergegeben oder übermittelt, wenn es die Vertragsabwicklung oder gesetzliche Regelungen erfordern, wie bspw. zu Abrechnungszwecken. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist.

Berlin im September, 2019